

Bundesministerium für
Wirtschaft, Familie und Jugend
Franz-Josefs-Kai 51
1010 Wien

Wien, 17. Oktober 2010
GZ 300.320/009-5A4/10

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Familienlasten-ausgleichsgesetz 1967, BGBl. Nr. 376, geändert wird

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Rechnungshof dankt für die mit Schreiben vom 28. Oktober 2010, BMWFJ-510101/0008-II/1/2010, erfolgte Übermittlung des Entwurfs eines Bundesgesetzes, mit dem das Familienlastenausgleichsgesetz 1967, BGBl. Nr. 376, geändert wird, und nimmt hiezu im Rahmen des Begutachtungsverfahrens aus der Sicht der Rechnungs- und Gebarungskontrolle wie folgt Stellung:

1. Grundsätzliches zum vorliegenden Gesetzesentwurf

Der Rechnungshof weist darauf hin, dass der jährliche Abgang (Überschreitung der Ausgaben gegenüber den Einnahmen) aus dem Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen (FLAF) seit 2004 immer über 340 Mill. EUR lag, und in den letzten Jahren noch deutlich anstieg (2008 auf rd. 476 Mill. EUR bzw. 2009 auf rd. 567 Mill. EUR). Schon aus diesem Grund ist erkennbar, dass der zur Deckung eines allfälligen Abgangs des FLAF eingerichtete Reservefonds seit geraumer Zeit unterdotiert war. Seine Gesamtverbindlichkeiten gegenüber dem zur Vorfinanzierung verpflichteten Bund beliefen sich auf Grundlage von Erhebungen des Rechnungshofes mit Ende 2009 auf rd. 3,006 Mrd. EUR, dazu kamen 2,051 Mrd. EUR an gesetzlich vorgesehener, aber nicht dotierter Sollreserve.

2. Zur Darstellung der finanziellen Auswirkungen

2.1 Allgemeines

Laut den im Vorblatt zu den Erläuterungen angeführten Zielsetzungen soll mit den Maßnahmen längerfristig eine Konsolidierung des FLAF erfolgen. Gemäß den Erläuterungen im Vorblatt ergeben sich folgende finanzielle Auswirkungen im Bereich des FLAF:

Maßnahme	Auswirkung 2011 in Mill. EUR	Auswirkung ab 2012 in Mill. EUR
im September statt bisher einer Verdopplung der FB, jetzt 100 EUR pro Kind im Alter von 6 bis 15 Jahren	-167,8	-167,8
Herabsetzung der Altersgrenze bei Gewährung der Familienbeihilfe auf das 24. Lebensjahr ab 1. März 2011	-45,0	-54,0
Entfall Gewährung der Familienbeihilfe für drei Monate nach Beendigung der Berufsausbildung	-15,0	-18,0
Entfall Gewährung der Familienbeihilfe für Arbeitssuchende	-11,9	-14,3
Entfall des Mehrkindzuschlags	-58,0	-58,0
Halbierung der Vergütung der Verwaltungskosten aus dem FLAF an das BMF	-10,0	-10,0
Entfall des Selbstbehalts bei den Schulbüchern	+9,7	+9,7
Gesamt	-298,0	-312,4

Der Rechnungshof weist darauf hin, dass auch die vorliegende Novelle zur Änderung des Familienlastenausgleichsgesetzes im Rahmen der Budgetbegleitgesetze 2011 bis 2014 übermittelt wurde, die Erläuterungen jedoch keine gesamthaft Darstellung der finanziellen Folgen der vorgeschlagenen rechtsetzenden Maßnahmen für diese vier Jahre enthalten.

Auf Basis der Erläuterungen ist jedoch davon auszugehen (vgl. bspw. die Erläuterungen zur Herabsetzung der Altersgrenze bei Gewährung der Familienbeihilfe auf das 24. Lebensjahr ab 1. März 2011: „jährliche Einsparungen ab 2012: 54 Millionen €“), dass die für das Jahr 2012 angegebenen finanziellen Auswirkungen auch dem Grunde und der Höhe nach für die Jahre 2013 und 2014 anzunehmen sind. Unter Zugrundlegung dieser Annahmen, sollen entsprechend der Darstellung in den Erläuterungen mit den vorgeschlagenen Maßnahmen folgende finanzielle Auswirkungen für die Jahre 2011 bis 2014 verbunden sein:

GZ 300.320/009-5A4/10



Seite 3 / 5

Maßnahme	Auswirkung 2011 bis 2014 in Mill. EUR
im September statt bisher einer Verdopplung der FB, jetzt 100 EUR pro Kind im Alter von 6 bis 15 Jahren	-671,2
Herabsetzung der Altersgrenze bei Gewährung der Familienbeihilfe auf das 24. Lebensjahr ab 1. März 2011	-207,0
Entfall Gewährung der Familienbeihilfe für drei Monate nach Beendigung der Berufsausbildung	-69,0
Entfall Gewährung der Familienbeihilfe für Arbeitssuchende	-54,8
Entfall des Mehrkindzuschlags	-232,0
Halbierung der Vergütung der Verwaltungskosten aus dem FLAF an das BMF	-40,0
Entfall des Selbstbehalts bei den Schulbüchern	+38,8
Gesamt	-1.235,2

Nach den Angaben in den Erläuterungen sollen mit den vorgeschlagenen Maßnahmen daher Einsparungen in Höhe von insgesamt 1.235,2 Mill. EUR in den Jahren 2011 bis 2014 verbunden sein.

2.2 Zu den Verwaltungsvereinfachungen und der Senkung des Verwaltungskostenersatzes

(1) Nach den Ausführungen im Vorblatt sollen mit dem Ersatz der Schulbuchanweisungen durch den elektronischen Zahlungsverkehr finanzielle und verwaltungstechnische Einsparungen verbunden sein. Diese werden allerdings in den Erläuterungen weder näher dargestellt noch beziffert.

(2) Im Vorblatt wird weiters ausgeführt, dass der Verwaltungsvereinfachung bei der Gewährung der Familienbeihilfe durch Verwendung elektronischer Daten verwaltungstechnische Kosten einer Effizienzsteigerung der Verwaltung gegenüberstehen. Auch diese verwaltungstechnischen Kosten und die angesprochene Effizienzsteigerung werden in den Erläuterungen ebenso wenig nachvollziehbar beziffert, wie die durch die Auszahlung der Familienbeihilfe angesprochenen Verwaltungsvereinfachungen und damit Einsparungen in den Finanzämtern, sondern es wird lediglich ausgeführt, dass „*das Verfahren mit Studierenden für die Bürger/innen und Finanzverwaltung sehr aufwändig ist*“. Auch die im Bereich des BMF anfallenden Kosten für diesen automatischen Datenaustausch werden nicht beziffert.

(3) Zur angesprochenen „*Halbierung der Vergütung der Verwaltungskosten aus dem FLAF an das BMF*“, die mit 10 Mill. EUR jährlich beziffert wird, ist aus der Sicht des Rechnungshofes festzuhalten, dass dadurch lediglich eine Verschiebung der Kostentragung

zwischen FLAF und BMF stattfindet, weil damit keine konkreten Verwaltungsvereinfachungen - weder auf Seiten des BMF noch das FLAF - verbunden sind.

2.3 Resümee

Der Rechnungshof hält zusammenfassend fest, dass in den Erläuterungen grundsätzlich keine näheren Angaben zu der Berechnung und Darstellung der jeweiligen finanziellen Auswirkungen im Zusammenhang mit Verwaltungsvereinfachungen gemacht werden. Die Beträge können daher nicht nachvollzogen werden.

Aus den dargelegten Gründen vermisst der Rechnungshof in der Kostendarstellung eine nachvollziehbare Herleitung der angeführten Beträge und verweist insofern auf die Richtlinie für die Ermittlung und Darstellung der finanziellen Auswirkungen neuer rechtsetzender Maßnahmen gemäß § 14 Abs. 5 BHG (Verordnung des Bundesministers für Finanzen, BGBl. II Nr. 50/1999 i.d.g.F.), nach deren TZ 1.4.1 die Ausgangsgrößen, Annahmen, Zwischenergebnisse, Bewertungen usw. so klar darzustellen sind, dass der Kalkulationsprozess bis hin zum Ergebnis vollständig transparent und nachvollziehbar wird.

Die Erläuterungen zu den finanziellen Auswirkungen entsprechen daher nicht den Anforderungen des § 14 BHG und den hiezu ergangenen Richtlinien des Bundesministers für Finanzen, BGBl. II Nr. 50/1999 i.d.g.F.

3. Zu den einzelnen Punkten in inhaltlicher Hinsicht

3.1 Schülerfreifahrt (§ 30h Abs. 4 erster Satz FLAG)

In seinem Bericht betreffend die Schüler- und Lehrlingsfreifahrt (Reihe Bund 2009/2, TZ 18) hatte der Rechnungshof festgestellt, dass Freifahrtsausweise ohne Erfüllung der Anspruchsvoraussetzungen bzw. aufgrund der Angabe unwahrer Angaben der Antragsteller erteilt wurden. Der Rechnungshof hatte in TZ 18 empfohlen, sicherzustellen, dass Fahrausweise nicht zum alleinigen Zweck der Erlangung von vergünstigten Netzkarten beantragt werden.

Durch die Gesetzesänderung wird nunmehr klargestellt, dass nicht nur die Erlangung, sondern auch die weitere Inanspruchnahme eine Verwaltungsübertretung darstellt. Die Organe der Finanzverwaltung, die im Rahmen der Kontrollen eine missbräuchliche Verwendung der Freifahrtausweise feststellen, bekommen die Möglichkeit, die Tat mit einer Verwaltungsstrafe zu sanktionieren.

GZ 300.320/009-5A4/10



Seite 5 / 5

3.2 Abschaffung Selbstbehalt - Schulbücher (§ 31 Abs. 1 FLAG)

Der Rechnungshof hatte in seinem Bericht zur Schulbuchaktion (Reihe Bund 2010/10) in Zusammenhang mit der Abwicklung und Einhebung der Selbstbehalte einen sehr hohen Verwaltungsaufwand festgestellt und darauf hingewiesen, dass die Vollziehung der Regelungen über die Selbstbehalte sehr aufwendig war.

Deshalb hatte der Rechnungshof empfohlen, die Einhebung der Selbstbehalte zu ändern. Als eine Möglichkeit führte der Rechnungshof an, die Selbstbehalte im Sinne der Verwaltungsvereinfachung künftig einmal im Jahr von der Familienbeihilfe in Abzug zu bringen. Dazu wäre erforderlich, dass die Höhe der Selbstbehalte – in Anlehnung an die altersabhängige Staffelung bei der Familienbeihilfe – an das Alter der Schüler geknüpft und das Familienlastenausgleichsgesetz 1967 entsprechend geändert wird. Dies hätte den Vorteil, dass der Druck und die Verteilung von mehr als einer Million Erlagscheinen, mit denen letztlich Beträge von wenigen Euro überwiesen werden, wegfielen. Für die Finanzämter entfiele die mit hohem Manipulationsaufwand verbundene Abwicklung der Fehlüberweisungen. Nicht zuletzt könnten auch die Schulen wesentlich entlastet werden.

Gleichzeitig hielt der Rechnungshof in seinem Bericht jedoch auch fest, dass die Einhebung eines Selbstbehaltes eine der kostendeckenden Maßnahmen war, die dazu beitrug, dass der Kostenanstieg für die Schulbuchaktion moderat gehalten werden konnte. (TZ 11) Der Rechnungshof hat daher zusammengefasst eine Reform im Sinne einer verwaltungsökonomischen, vereinfachten Abwicklung der Selbstbehalte empfohlen.

Von dieser Stellungnahme wird jeweils eine Ausfertigung dem Präsidium des Nationalrates und dem Bundesministerium für Finanzen übermittelt.

Mit freundlichen Grüßen

Der Präsident:
Dr. Josef Moser

F.d.R.d.A.: